

Wasserordnung

für den Kleingartenverein „An der Pleiße“ e.V.

Die Wasserordnung regelt den Umgang mit dem Wasserversorgungsnetz der Kleingartenanlage, die Verwendung, Bereitstellung und Versorgung der Kleingartenanlage mit Wasser sowie die Rechte und Pflichten der Pächter der Kleingartenanlage im Umgang mit dem bereitgestellten Wasser.

Sie enthält auch Hinweise für den Betrieb von Wasserzählern in den Kleingärten, deren Ein- und Ausbau, Informationen zum Neukauf von Wasserzählern, Reparatur, Nacheichung u.a.

A) Allgemeines

1. Die Wasserordnung gilt als Ergänzung zur Gartenordnung.
2. Für alle Gartenfreunde gilt der Grundsatz, mit den Ressourcen an Wasser sehr sorgsam und zweckdienlich umzugehen und keine Verschwendung zuzulassen.
Der Versorger garantiert nur bis zum Hauptanschluss Trinkwasserqualität. Das Wasser aus den PE-Leitungen hat keine Trinkwasserqualität mehr, da die PE- Leitungen nicht gereinigt werden.
3. Die Wasserleitungen vom Hausanschluss Hauptstraße bis zum Abzweig an der Parzellengrenze ist Vereinseigentum, ab Abzweig an der Parzellengrenze liegt die Verantwortung der Leitung bei den Pächtern. Sind zwei und mehr Pächter am gleichen Abzweig angeschlossen, sind sie gemeinsam für den Abzweig verantwortlich.
4. Das An- und Abstellen der Hauptwasserleitung sowie die für die Entleerung und Belüftung der Wasserleitung erforderlichen Maßnahmen sind nur vom dazu beauftragten Wasserwart des Vereins auszuführen.
5. Während der Betriebszeit der Wasseranlage ist grundsätzlich das Entfernen der Wasseruhr und die Verplombung untersagt.
6. Alle anfallenden Kosten für die jährliche Instandhaltung der vereinseigenen Wasserversorgungsanlage werden durch die jährliche Zahlung von 0,50 Euro pro Garten gedeckt.

B) Wasserzähler

1. Zur exakten Abrechnung des Wasserverbrauchs sind ab sofort nur noch geeichte Wasserzähler einzubauen.
2. Jeder Wasserzähler ist entsprechend der Anzeige auf dem Gerät zu installieren (Zähler in Laufrichtung des Wassers einbauen, Pfeilprägung beachten).
3. Jeder Wasserzähler ist für eine begrenzte Laufzeit geeicht, welche nach dem z.Zt. festgelegten Zyklus von 6 Jahren erneuert werden muss.
4. Infolge von Verschmutzungen des Wasserzählers durch Schmutzpartikel kann dieser zwangsläufig zum Stillstand kommen. Aus diesem Grunde muss jeder Pächter die Funktionalität der Wasserzähler prüfen. Abweichungen vom Normalzustand sind unverzüglich dem Vorstand des Vereins anzuzeigen.
5. Die Wasserzähler in unserer Gartenanlage können aufgrund der Beschaffenheit des Versorgungssystems nicht frostfrei installiert werden. Aus diesem Grund müssen diese nach Ablauf der Gartensaison ausgebaut und frostfrei eingelagert werden (Mitte Oktober, Aushang im Infokasten zur Abstellung des Wassers beachten).
Das Ventil ist zu öffnen, um die Wasserleitung zu entleeren. Ende Oktober ist das Ventil zu schließen, damit im nächsten Frühjahr beim Anstellen des Wassers es zu keinem unnützen Wasserverlust kommt.
8. Das Betreiben beschädigter Wasserzähler (Frostschäden) ist im Sinne unserer Gartenordnung

ein Vergehen und wird dementsprechend geahndet.

9. Auf der Grundlage eines Vertrages mit der Wbg Markkleeberg wird ca. Mitte April jeden Jahres die Trinkwasserversorgung unserer Gartenanlage gewährleistet und ca. Mitte Oktober wiedereingestellt. Der genaue Zeitpunkt wird durch Aushang bekannt gemacht.
10. Die Jahresablesung der einzelnen Wasserzähler wird Mitte Oktober, gleichzeitig mit dem Ablesen des Elektroverbrauchs, durchgeführt. Die Termine werden durch Aushang bekannt gegeben.
Hierzu ist von jedem Mitglied unseres Vereins abzusichern, dass den vom Vorstand beauftragten Personen Zugang zu den Messeinrichtungen ungehindert möglich ist.
11. Die bisherige Verfahrensweise der schriftlichen und teilweise unvollständigen Angabe der Verbrauchswerte von Wasser und Strom durch die sogenannten „Selbstableser“ wird ab **sofort nicht mehr akzeptiert.**
12. Liegen die Verbrauchswerte bei der Erstellung der Pachtrechnung nicht rechtzeitig vor, wird ein geschätzter Verbrauch von Wasser in Höhe von 10 m³ zu Grunde gelegt.
13. Ein Neukauf von Wasserzählern, Reparatur oder Nacheichung ist bei einer Fachfirma vorzunehmen.
14. Zu jedem dieser o.g. möglichen Vorgänge ist eine Kopie (Rechnung, Eichprotokoll) mit Angabe der Garten-Nummer zwecks Aktualisierung der Unterlagen dem Vorstand zu übergeben.
15. Um eine Manipulation an den Wasserzählern weitestgehend zu verhindern, werden diese durch vom Vorstand beauftragte Personen im Frühjahr verplombt.
Dazu ist die Anwesenheit jedes Pächters oder eines Beauftragten zum Termin des Anstellens **dringend notwendig**
16. Die Nutzung von Badebecken sind im Zeitraum vom April bis September in Form eines freistehenden transportablen Beckens laut Gartenordnung bis zu 7m³ zulässig.
17. Bei Verstößen gegen die Wassernutzungsordnung haftet der Verursacher für alle entstehenden Schäden und die zu deren Beseitigung verbundenen Kosten.
18. Pächter, die auf einen Verstoß schriftlich aufmerksam gemacht und angemahnt wurden, haben den Zustand, der zum Verstoß führte, unverzüglich zu beseitigen.

Die Wasserordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 02.11.2018 beschlossen.

Der Vorstand